

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Anordnung zur Ausweisung des Kreises Ostholstein zum Schutzgebiet der
Infektion mit dem Bovinen Herpes Virus (Allgemeinverfügung).**

Gemäß

- §§ 8, 24, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141)

wird Folgendes angeordnet:

Das Gebiet des Kreises Ostholstein wird zum Schutzgebiet in Bezug auf die Infektion mit dem Bovinen Herpes Virus Typ 1 erklärt. In das Kreisgebiet dürfen nur Rinder aus BHV1 frei anerkannten Rinderbeständen entsprechend des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1 Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl IS. 3520) verbracht werden.

Begründung:

Die Rinderbestände im Kreis Ostholstein sind zu über 95 % als frei von dem bovinen Herpes Virus Typ 1 anerkannt. Die größte Gefahr der Wiederaansteckung oder Einschleppung in die rinderhaltenden Betriebe besteht beim Zukauf von Rindern. Entsprechend der BHV1 Verordnung ist der Zukauf von BHV1 freien Rindern aus nicht als BHV1 frei anerkannten Beständen möglich; jedoch besteht hierbei ein wesentlich höheres Risiko als beim Zukauf von freien Rindern aus frei anerkannten Beständen. Mit der Erklärung des Kreisgebietes zum Schutzgebiet dürfen nur noch Rinder aus freien Beständen in das Kreisgebiet verbracht werden. Hierdurch wird der erreichte Seuchenstatus für alle rinderhaltenden Betriebe weitergehend gesichert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die BHV1 ist eine leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Rinderbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten und zu einschneidenden Handelsbeschränkungen führen kann. Bei der gegenwärtig erreichten Seuchenfreiheit des Kreises, würde das Verbringen eines infizierten Rindes, den Seuchenstatus des gesamten Kreises gefährden. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erforderlich.

Hinweis:

Die weiteren Rechtsfolgen dieser Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus den oben genannten Rechtsnormen. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 16.01.2015

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Wolf Vogelreuter
- Amtstierarzt -